

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens |
| Herausgeber: | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz |
| Band: | 24 (1927) |
| Heft: | 4 |
| Artikel: | Ausweisung wegen Verarmung gemäss Art. 45 der Bundesverfassung |
| Autor: | Schmidlin, Hans |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-837493 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

qu'existe sa misère intellectuelle et morale. En d'autres termes, le vrai remède, c'est l'éducation.

En mourant, Pestalozzi avait formulé le vœu que son Neuhof redevînt une école pour *pauvres*. Son petit-fils oublia ce vœu et vendit Neuhof. Cependant, en 1833, le gouvernement d'Argovie avait manifesté le désir de faire appel à des contributions particulières pour créer cette école de pauvres. Le 1er juin 1845, la Société d'Agriculture d'Argovie décida, pour conserver le souvenir de Pestalozzi, d'ouvrir à Neuhof une maison d'éducation pour enfants pauvres, avec utilisation du domaine. Une somme de 5000 fr. fut réunie dans ce but. Mais ce ne fut qu'en 1909, après bien des péripéties auxquelles la spéculation ne fut pas toujours étrangère, qu'un comité composé de délégués de divers gouvernements cantonaux et de la Société suisse des instituteurs put enfin racheter la propriété de Neuhof.

On pensait d'abord y installer un asile pour enfants d'alcooliques, une école normale de travaux manuels, une école modèle. . . .

On décida d'en faire une colonie agricole-industrielle pour l'éducation et l'apprentissage de garçons de 14 à 18 ans. La Confédération assura un subside de 60,000 fr., la Société suisse des instituteurs (Schweiz. Lehrerverein), la Société suisse d'Utilité publique et la Conférence des directeurs de l'Instruction publique, le solde des 60,000 fr. nécessaires à l'achat. Une collecte fut faite dans les écoles. A fin 1912, on avait réuni $\frac{1}{4}$ de million.

Aujourd'hui, Neuhof constitue une belle colonie agricole avec de nombreux élèves. L'enseignement comprend l'instruction générale, le jardinage et les métiers de cordonnerie et de tailleur.

L'exemple de Pestalozzi dans l'éducation des pauvres eut une suite à Fribourg. D'abord, son ami le Père Girard, traduisit en français un petit roman de Tschudi, qu'il intitula: „Le village du Val d'Or et où il montre la transformation complète d'un village, grâce à l'établissement d'une école primaire et à l'influence d'un bon maître d'école, constatation que Pestalozzi avait faite pratiquement.

D'autre part, le P. Girard présenta, en 1817, à la Société d'Utilité publique de Fribourg, la proposition de créer un atelier-école, comprenant le travail manuel et la culture de l'intelligence. L'administration communale de Fribourg adoptait en 1820, le projet du P. Girard et créait la Fabrique de Bienfaisance installée dans la maison située aujourd'hui entre le bâtiment de la Grenette et la Banque de l'Etat, et où 20 jeunes filles pauvres apprenaient à coudre, à carder la laine, à tresser la paille et en même temps à lire, écrire et calculer. Cette institution prospéra puisqu'il y avait, en 1855, une cinquantaine d'élèves ou ouvrières qui travaillaient au tissage, à la confection des vêtements et au tressage de la paille. Mais après 1856, le nombre des élèves et des ouvrières diminua et l'on dut faire une tombola pour combler le déficit. L'ouverture des hôtels, la construction des chemins de fer changèrent les idées économiques de la population et la Fabrique de Bienfaisance, évidemment inspirée au P. Girard par l'exemple de Pestalozzi, fut fermée.

Ausweisung wegen Verarmung gemäß Art. 45 der Bundesverfassung.

Das Bundesgericht hatte kürzlich einen Streit zwischen den Kantonen Zug und Zug zu entscheiden, dem ein Tatbestand zugrunde liegt, der in ver-

schiedener Hinsicht eigentlich anmuten muß. In der luzernischen Gemeinde Ebikon ist eine Familie W. heimatberechtigt, die aus Vater, Mutter und 13 Kindern besteht, wovon das älteste 1906, das jüngste 1924 geboren ist. Diese Familie hielt sich bis Ende Juli 1925 in Muri (Kanton Aargau) auf. Der Vater W. war dort Gelegenheitsarbeiter ohne ständige Arbeit, der seinen unregelmäßigen Verdienst noch zum Teil in Alkohol umsetzte. Mit den Kindern war es damals bitter bestellt. Sie waren oder sind zum Teil halbidiotisch, unterernährt und verwahrlost. Sie lagen beinahe täglich dem Bettel ob, oft bis in die Nacht hinein. In allen Himmelsrichtungen unternahmen sie ihre Streifzüge, bis nach Wohlen, Billmergen und in den Kanton Zug hinein. Die Schulpflege Muri beantragte daher im Juni 1925 die Versorgung derselben in einer Anstalt. Als der Familie dann noch die Wohnung gekündigt wurde, fand sie dort nirgends mehr Unterkunft. Der Gemeinderat wollte sie in der Armenanstalt unterbringen, womit Vater W. aber nicht einverstanden war. Dieser wollte lieber nach seiner Heimatgemeinde abgeschoben werden. Die luzernischen Behörden waren damit ebenfalls einverstanden, und so traf diese Gesellschaft Ende Juli 1925 in Ebikon ein. Hier war man aber in größter Verlegenheit, wo die Familie unterbringen. Es sollen ihr vorderhand jene Räumlichkeiten angewiesen worden sein, in denen bis dahin die — Totengräberwerkzeuge aufbewahrt wurden! Der vom Gemeinderat der Familie bestellte Beistand F. bemühte sich, für seine Schützbefohlenen eine bessere Wohnung zu finden.

Dieser Beistand erfuhr nun zufällig, daß die zugerische Gemeinde Neuheim am Albis ein kleines altes Häuschen (am Saarbach) besaß, das sie veräußern wollte. Im August 1925 erschien F. auf der Bürgerratskanzlei Neuheim und erkundigte sich über die Kaufsbedingungen. Nach den Aussagen des Gemeindeschreibers hatte F. dabei erklärt, er müsse für einen alten Vetter ein Häuschen kaufen; derselbe werde der Gemeinde Neuheim ein ganz ansehnliches Steuerkapital bringen, so daß die Gemeinde den verlangten Kaufpreis reduzieren dürfe. Man einigte sich dann auf einen Kaufpreis von 3700 Franken. Bei der Aufsetzung des Kaufvertrages ließ F. sich selbst als Käufer vormerken. Das Haus enthielt eine Stube, ein Stübli und zwei Kammern, nebst Küche, Keller, Schopf und Estrich. Diese Lokale hatten einen Rauminhalt von zirka 14 bis 29 m³.

Am 16. November 1925 fuhr nun ein Lastautomobil vor dem Häuschen vor und lud diese Familie W. mit 11 Kindern und etwas dürtigem Hausrat ab. Die Neuheimer waren ob dieser Bescheerung nicht wenig erstaunt. Vater W. gab an, daß er auf Weisung seines Beistandes dieses Haus beziehe, das von der Gemeinde Ebikon gekauft worden sei. Hier lagen die Kinder sofort wieder dem Bettel ob. Weder der Vater noch die ältern Kinder hatten einen ständigen Verdienst. Die erste Folge war nun, daß der Bürgerrat von Neuheim den Kaufvertrag für dieses Häuschen nicht genehmigte und so die öffentliche Verurkundung nicht stattfinden konnte. Der Einwohnerrat verweigerte seinerseits der Familie W. Aufenthalt und Niederlassung, da sie keine Wohnung besitze, die Räumlichkeiten dieses Häuschens für eine 13köpfige Familie in sanitärer und moralischer Hinsicht sowieso ungenügend wären und die Angehörigen dieser Familie ohne Arbeit seien und vom Bettel leben würden. Schon zwei Tage nach dem Anzug wurde dem Vater W. vom Polizisten auf Weisung des Einwohnerrates eröffnet, daß er mit seiner Familie die Gemeinde innert 10 Tagen zu verlassen habe. Das Familienhaupt erhob gegen diese Verfügung keine Einsprache.

Gleichzeitig protestierte der Einwohnerrat Neuheim beim Gemeinderat Ebikon gegen diese „hinterlistige Zuführung der Familie W.“ und frug denselben an, ob

er dieselbe wieder übernehmen wolle. Sollte der Gemeinderat nicht sofort hiezu bereit sein, so würde die Heimshaffung durch die kantonale Polizeidirektion erfolgen. Da Ebikon sich innert der angesetzten Frist zur Uebernahme nicht bereit erklärte, führte Neuheim die Androhung aus, und mit Transportbefehl der Polizeidirektion des Kantons Zug vom 1. Dezember 1925 wurde die Familie W. an diesem Tage dem Polizeikommando Luzern zugeführt. Nun ersuchte der Gemeinderat Ebikon den Regierungsrat des Kantons Luzern um Intervention in dieser Angelegenheit. Dieser sollte bei der Zuger Regierung „die Aufhebung der Ausweisungsverfügung und Herstellung der verfassungsmäßigen Rechte“ erwirken. Die Ausweisung dieser 13köpfigen Familie mitten im Winter sei ein Akt rohester und brutalster Gewalt. Sie stehe auch mit Art. 45 der Bundesverfassung in direktem Widerspruch, wonach jede Ausweisung wegen Verarmung von Seiten der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden müßt, was hier nicht der Fall gewesen sei. Ebikon bestritt auch, daß die Familie W. mittellos gewesen sei, da der Vater und zwei Kinder in Baar, bezw. Sihlbrugg Verdienst gehabt hätten. Die Gemeinde habe übrigens die Bezahlung des Mietzinses übernommen und für die von der Familie benötigte Milch Gutstand geleistet. Durch diese ruchlose Maßnahme sei die Familie wieder verdienstlos geworden. Für diese Folgen sei der Kanton Zug, bezw. Neuheim verantwortlich.

Das Departement des Gemeindewesens des Kantons Luzern stellte diese Einsprache dem Regierungsrat des Kantons Zug zu mit dem Ersuchen um Rückäußerung und Intervention. Die Zuger Regierung holte ihrerseits eine Vernehmlassung ein beim Einwohnerrate Neuheim, worauf sie in ihrer Antwort an die Luzerner Regierung erklärte, die Heimshaffung dieser Familie sei mit Recht erfolgt. Die Frage, wer Eigentümer des Hauses am Saarbach sei, habe der Richter zu entscheiden; für ihn genüge die Feststellung, daß eine öffentliche Beurkundung des Kaufvertrages fehle und auch kein Mietvertrag vorliege. Der Regierungsrat habe deshalb beschlossen, dieser Beschwerde keine Folge zu geben.

Gegen diesen Beschuß der Zuger Regierung reichte nun der Regierungsrat des Kantons Luzern beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs ein mit dem Antrage, der Beschuß sei aufzuheben; eventuell sei die Sache zur nochmaligen Behandlung an den Regierungsrat des Kantons Zug zurückzuweisen. Offenbar wollte man damit die Grundlage schaffen, um nachher dem Kanton Zug für die dem Kanton Zug, bezw. der Gemeinde Ebikon aus dieser Heimshaffung erwachsenen Kosten auf Eratz zu belangen. — In der Rekursantwort kam der Unwillen der Zuger Behörden ob dieser Geschichte recht deutlich zum Ausdruck. Zum Schluß wurde der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Regierungsrat des Kantons Luzern, falls ihm der genaue und ganze Sachverhalt bekannt gewesen wäre, wohl nicht dazu Hand geboten hätte, „diese wenig erbauliche Geschichte noch vor das oberste Tribunal der Eidgenossenschaft zu bringen“.

Das Bundesgericht hat den Rekurs einstimig als unbegründet abgewiesen. Der Regierungsrat des Kantons Luzern ist in dieser Angelegenheit zur staatsrechtlichen Beschwerde oder Klage nur insofern legitimiert, als die Frage aufgeworfen werden kann, ob diese Heimshaffung mit den durch Art. 45 der Bundesverfassung aufgestellten Grundsätzen vereinbar war. Darnach ist eine solche Heimshaffung nur zulässig, wenn die Betreffenden dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, bezw.

Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Unter den Begriff der öffentlichen Unterstützung fällt nach der bundesgerichtlichen Praxis auch der Unterhaltserwerb durch Bettel. Es sei nun hier erwiesen, daß die Familie W. den Bettel systematisch betreibt. Die von der Heimatgemeinde geleisteten Unterstützungen (Bezahlung des Mietzinses und Gutstand für die Milch) müssen als ungenügend bezeichnet werden. Die Versorgung einzelner schwachbegabter Kinder in Erziehungsanstalten wäre dringend geboten. Daß die Familie W. die Kosten einer solchen Anstaltsversorgung bestreiten könnte, ist völlig ausgeschlossen. Die Familie ist demnach dauernd auf Unterstützung angewiesen. Damit waren die materiellen Voraussetzungen für die Heimschaffung gegeben.

Formell ist indessen der Einwohnerrat Neuheim hier nicht korrekt vorgegangen. Richtigerweise hätte vor der Heimschaffung die Heimatgemeinde, bezw. der Heimatkanton zur Leistung einer angemessenen Unterstützung aufgefordert werden sollen, sodann hätte die beabsichtigte Ausweisung vom Regierungsrat Zug genehmigt und der Luzerner Regierung vor dem Vollzug derselben angezeigt werden sollen. Diese Vorschriften wurde hier nicht nachgelebt. Dieser Mangel kann aber nicht zur Rückgängigmachung dieser tatsächlich erfolgten Heimschaffung führen. Würde die Familie W. unter den gleichen Verhältnissen wieder nach Neuheim zurückkehren, so könnte sofort die Heimschaffung unter Beobachtung dieser Voraussetzungen neuerdings in die Wege geleitet werden, es wäre denn, daß die Heimatgemeinde hinreichende Unterstützungen gewähren würde, daß der Bettel in Zukunft unterbliebe und vor allem auch für die Kosten einer Anstaltsversorgung der schwachbegabten Kinder auftreten würde. Zudem wäre zu befürchten, daß der Familie der Aufenthalt in diesem Häuschen gerichtlich verboten werden könnte, in welchem Falle dann die Heimatgemeinde noch die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen hätte, um dieser Familie eine andere, in sanitärer und moralischer Hinsicht nicht zu beanstandende Wohnung zu beschaffen. Das erscheint aber nach der ganzen Sachlage als vollständig ausgeschlossen. Aus den Alten ergibt sich vielmehr, daß der Gemeinderat von Ebikon auf dem Standpunkt steht, mit der Bezahlung des Mietzinses und dem Gutstand für die Milch habe er seine Pflichten gegenüber dieser Familie erfüllt. Das ganze Vorgehen des Gemeinderates von Ebikon erweckt den Eindruck, daß er, bezw. der von ihm bestellte Beistand darauf ausging, die der Gemeinde Ebikon dieser Familie gegenüber obliegenden Pflichten wenigstens teilweise auf eine fremde Gemeinde, bezw. deren Bevölkerung abzuwälzen. Auch dem Kanton Luzern kann kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Kanton Zug zuerkannt werden. Sollten ihm aus dieser Heimschaffung tatsächlich besondere Kosten entstanden sein, so sind sie jedenfalls nicht höher als diejenigen, die dem Kanton Zug aus dieser durchaus unkorrekten Installierung der Familie W. durch den Gemeinderat Ebikon oder den Beistand J. in Neuheim erwachsen sind.

In der Diskussion des Bundesgerichts wurde von verschiedenen Botanten die Auffassung vertreten, dieses Verhalten der Zuger Behörden lasse sich schon aus Rücksichten interkantonalen Anstandes rechtfertigen. Es sei dies die gegebene Antwort gewesen auf die Art und Weise, wie diese Familie der Gemeinde Neuheim zugeführt wurde. (Aus den Verhandlungen des Bundesgerichts vom 16. Dezember 1926.)

Hans Schmidlin.